

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

MLP SE

Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

– nachfolgend „MLP“ –

und

FERI AG

Haus am Park, Rathausplatz 8-10, 61348 Bad Homburg

– nachfolgend „FERI“ –

(MLP und FERI jeweils eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“)

§ 1

Leitung

1. Die FERI unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP. Die MLP ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der FERI hinsichtlich der Leitung der FERI Weisungen zu erteilen. Diese können allgemein oder einzelfallbezogen erteilt werden und bedürfen grundsätzlich der Textform; mündlich erteilte Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die FERI verpflichtet sich, den Weisungen der MLP zu folgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der FERI obliegen weiterhin dem Vorstand der FERI. Die MLP wird die nach dem Wertpapierinstitutsgesetz („WpIG“) bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleiter der FERI sowie die dem Aufsichtsrat der FERI gesetzlich zugewiesene Aufsichts- und Kontrollfunktion bei ihren Weisungen beachten. Die

MLP wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hätte, dass die FERI oder deren Organe gegen die ihnen durch die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das WpIG, die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019, das WpHG und die zur Durchführung der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen Durchführungsakte in ihrer jeweils gültigen Fassung, auferlegten Pflichten verstoßen würde oder würden.

2. Die FERI ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten ihrer Kunden streng vertraulich zu behandeln. Die MLP wird der FERI keine Weisungen erteilen, die zur Folge hätten, dass gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen würde.
3. Die MLP kann dem Vorstand der FERI nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die FERI verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die MLP abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen und/oder Sonderposten nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist sowie den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Der FERI wird ein Ermessensspielraum eingeräumt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen oder den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ einzustellen, bevor sie eine Zahlung an die MLP leistet, soweit dies handelsrechtlich zulässig und, sofern es die anderen Gewinnrücklagen betrifft, bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung begründet bzw., sofern es den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken ihres Geschäftszweiges als mittelbares Wertpapierinstitut notwendig ist.
2. Die FERI kann während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen auflösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwenden oder als Gewinn abführen; die Auflösung anderer Gewinnrücklagen

zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der FERI eine angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln vorhanden ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 273 Abs. 3 HGB, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB gleichgültig, ob diese vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Anspruch entsteht jeweils zum Stichtag des Jahresabschlusses der FERI und wird jeweils an dem Tag der Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig. Er ist ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit mit 0,5% über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

§ 3

Verlustübernahme

1. MLP ist verpflichtet, unter Beachtung des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragszeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für den Verlust des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. § 2 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

§ 4

Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der MLP und der FERI.

2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der FERl wirksam. § 2 Abs. 3 S. 1 und § 3 Abs. 2 S. 1 bleiben unberührt.
3. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf (5) Zeitjahren, gerechnet ab Beginn des Geschäftsjahres der FERl, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung (§ 2) bzw. zur Verlustübernahme (§ 3) erstmals gilt, fest vereinbart. Fällt das Ende der fünf (5) Zeitjahre (z.B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der FERl, so endet der Vertrag frühestens mit Ablauf dieses Geschäftsjahres.
4. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein (1) Jahr, wenn er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Eine Kündigung nach diesem Absatz ist nur mit Wirkung zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres der FERl möglich. Für die Einhaltung dieser Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an. Durch die Kündigung ändert sich nichts an der Verpflichtung der MLP, der FERl einen vollen Ausgleich für alle während des laufenden Geschäftsjahres entstandenen Verluste nach Maßgabe des § 3 zu gewähren.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zu Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen haben die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige

Vertragslücken. Es entspricht der ausdrücklichen Absicht der Parteien, dass dieser § 5 Abs. 2 nicht als bloße Beweislastumkehr auszulegen ist, sondern als vertragliche Abbedingung des § 139 BGB in Gänze.


3. Dieser Vertrag, dessen Auslegung sowie alle daraus erwachsenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Kosten dieses Vertrags, der Beurkundung der Zustimmungsbeschlüsse der MLP und der FERI sowie der Handelsregistereintragung trägt die MLP.

Wiesloch, den 30.04.2024

Bad Homburg v.d.H., den 30.04.2024

MLP SE

FERI AG



Dr. Uwe Schroeder-Wildberg
- Vorstandsvorsitzender -

Marcel Renné
- Vorstandsvorsitzender -



Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -

Marcus Brunner
- Mitglied des Vorstands -